



WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN
Unternehmensberatung · Buchhaltung · IT



KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht
für die Praxis

Nr. 7 / Juli 2016
24. Jahrgang, Folge 280

Themen

- Finanz muss eine Schätzung begründen
- Schenkungen müssen gemeldet werden
- Handwerkerbonus verlängert
- BMF erstellt Kontenregister
- Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer
- Haftung für Bauleistungen
- Aus Arbeitskollegen ein Team formen
- Die wichtigsten Absetzbeträge im Überblick
- Umsatzsteuervoranmeldungen
- Umsatzsteuerjahreserklärungen

www.klientenservice.at



Inhalt

- 2 Finanz muss eine Schätzung begründen
- 3 Schenkungen müssen gemeldet werden
Handwerkerbonus verlängert
- 4 BMF erstellt Kontenregister
Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer
- 5 Haftung für Bauleistungen
Aus Arbeitskollegen ein Team formen
- 6 Die wichtigsten Absatzbeträge im Überblick
- 7 Umsatzsteuervoranmeldungen (UVA)
Umsatzsteuerjahreserklärungen

Finanz muss eine Schätzung begründen

Laut Bundesabgabenordnung darf die Behörde die Grundlagen für die Abgabenerhebung schätzen, wenn sich diese nicht ermitteln oder berechnen lassen.

Eine Schätzung kann insbesondere dann erfolgen, wenn der Abgabepflichtige

- über seine Angaben keine ausreichenden Aufklärungen geben kann oder Auskünfte verweigert, die für die Ermittlung der Grundlagen wesentlich sind,
- Bücher oder Aufzeichnungen, die er nach den Abgabenvorschriften führen muss, nicht vorlegt oder sie sachlich unrichtig sind bzw. solche formellen Mängel aufweisen, dass die sachliche Richtigkeit der Bücher oder Aufzeichnungen in Zweifel zu ziehen sind.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH)

Die Behörde führte bei einem Taxiunternehmer eine Außenprüfung durch. Dabei wurde die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen angezweifelt.

Voraussetzungen für eine Schätzung laut VwGH

Nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs muss

es das Ziel einer Schätzung sein, den wahren Besteuerungsgrundlagen möglichst nahe zu kommen. Wobei eine mit der Schätzung verbundene Ungewissheit hinzunehmen ist.

Die Schätzungsergebnisse unterliegen einer Begründungspflicht. Darin sind anzugeben:

- alle Umstände, die für eine Schätzungsbefugnis sprechen,
- Schätzungsmethode,
- alle Sachverhaltsannahmen, die der Schätzung zugrunde gelegt wurden und
- die Ableitung der Schätzungsergebnisse.

Begründung der Schätzung nicht ausreichend

In dieser konkreten Entscheidung hält die Begründung den geforderten Anforderungen nicht stand.

Nach Meinung des VwGH setzt sich der Bescheid nicht mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers auseinander. Der angefochtene Bescheid wurde daher wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts aufgehoben.



Schenkungen müssen gemeldet werden

Anzeigepflicht besteht für Schenkungen und Zweckzuwendungen unter Lebenden, wenn im Zeitpunkt des Erwerbes mindestens ein Beteiligter einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland hatte. Zu melden sind insbesondere Schenkungen von:

- Bargeld, Kapitalforderungen, Gesellschaftsanteilen
- Betrieben oder Teilbetrieben
- beweglichen körperlichen Vermögen (wie z. B. Schmuck, Kraftfahrzeuge)
- immateriellen Vermögensgegenständen (z. B. Fruchtgenussrechte, Urheberrechte)

Die Anzeige ist entweder von den beteiligten Personen (Schenkender, Beschenkte) oder von am Vertrag mitwirkenden Rechtsanwältinnen und Notaren zur ungeteilten Hand (d. h., wenn eine dieser Personen die Anzeige einbringt, sind die anderen nicht mehr dazu verpflichtet). Sie ist binnen einer Frist von drei Monaten ab Erwerb zu erledigen.

Hinweis: Unter die Regelungen zum Schenkungsmeldengesetz fallen keine Erbschaften. Sie müssen nicht gemeldet werden.

Keine Meldung

Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind unter anderem

- Erwerbe zwischen bestimmten Angehörigen bis insgesamt € 50.000,00 innerhalb eines Jahres (**Achtung:** auch Lebensgefährten)
- Erwerbe zwischen anderen Personen bis € 15.000,00 innerhalb von fünf Jahren
- übliche Gelegenheitsgeschenke bis € 1.000,00 (Hausrat inkl. Bekleidung ist ohne Wertgrenze befreit)
- Grundstücksschenkungen (jedoch Anzeigepflicht nach dem Grunderwerbsteuergesetz)
- Zuwendungen, die unter das Stiftungseingangssteuergesetz fallen

Sanktionen

Das vorsätzliche Unterlassen der Anzeige ist eine Finanzordnungswidrigkeit. Sie wird mit einer Geldstrafe bis zu 10 % des gemeinen Werts der nicht angezeigten Erwerbe geahndet.

Alle zur Meldung verpflichteten Personen können gestraft werden. Eine Selbstanzeige ist bis zu einem Jahr ab Ablauf der dreimonatigen Meldepflicht möglich.

Handwerkerbonus verlängert

Der Handwerkerbonus wurde verlängert. Er gilt für alle Handwerksleistungen, die bis zum 31.12.2017 erbracht werden, bis die maximale Fördersumme von € 40 Mio. erreicht ist.

Wenn Sie den Handwerkerbonus beantragen, erhalten Sie nach Umbauarbeiten, wie z. B. Austausch der Fenster oder Böden, 20 % der Kosten der Handwerksleistung (max. € 600,00) wieder zurück.

Neu: Auch bei Barzahlung!

Der Handwerkerbonus gilt nun grundsätzlich auch, wenn die Handwerksleistung bar gezahlt wird. Ein Nachweis, dass das Entgelt auf das Konto des Leistungsempfängers eingegangen ist, ist nicht mehr unbedingt erforderlich. Als Nachweis ist auch ein Zahlungsbeleg, der der Belegteilungspflicht entspricht, ausreichend.

Höhe des Handwerkerbonus

Der Zuschuss beträgt grundsätzlich 20 % der förderbaren Kosten pro Förderungswerber und Jahr – jedoch maximal € 3.000,00 (exkl. Umsatzsteuer). Es ist nur ein Antrag pro Jahr möglich.

Das Ansuchen können nur natürliche Personen für eigene Wohnzwecke stellen.

Auch Mieter können die Förderung beantragen, wenn Sie anteilige Kosten zu tragen haben.

Geförderte Maßnahmen

Gefördert werden Renovierungen, der Erhalt und die Modernisierung von bestehendem Wohnraum im Inland, z. B. Malerarbeiten oder Elektro- und Wasserinstallationen. Die Arbeiten müssen von Unternehmen erbracht werden, die zur Ausübung von reglementierten Gewerben befugt sind.

Eine Förderung gibt es nur für die Arbeitsleistung (inkl. Fahrtkosten), **nicht für die Materialkosten**. Daher muss die reine Arbeitsleistung auf der Rechnung ausgewiesen werden.

Keine Förderung

Nicht unter die Förderung fallen z. B. Neubauten und die Erweiterung von Wohnraum sowie die Modernisierung und Renovierung von Gebäudeteilen, wenn Sie nicht dem Wohnen dienen (z. B. auch der Bau einer Garage oder eines Pools).

BMF erstellt Kontenregister

Bereits mit der Steuerreform 2015 wurde die Erstellung eines Kontenregisters beschlossen. Konkretisiert wurden die gesetzlichen Regelungen in einer Verordnung.

■ Kontenregister

Das Kontenregister ist ein Register des Bundesministeriums für Finanzen (BMF). Eingetragen werden Konten im Einlagen-, Giro-, Bauspar- und Depotgeschäft. Die Daten sind noch zehn Jahre nach dem Ablauf des Jahres der Auflösung des Kontos bzw. Depots aufzubewahren. Kreditinstitute sind dazu verpflichtet, die Daten über die Konten elektronisch mittels FinanzOnline zu übermitteln.

■ Inhalt des Kontenregisters

Bei natürlichen Personen scheint im Kontenregister das bereichsspezifische Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben auf. Wenn das nicht ermittelbar ist, werden folgende Daten angeführt:

- Vor- und Zuname
- Geburtsdatum
- Adresse und
- Ansässigkeitsstaat

Von Rechtsträgern scheinen Stammzahl/Ordnungsbegriff des Unternehmens auf bzw. wenn das nicht ermittelbar ist:

- Name

- Adresse und
- Ansässigkeitsstaat

Daneben umfasst das Register auch

- gegenüber dem Kreditinstitut vertretungsbefugte Personen, wirtschaftliche Eigentümer und Treugeber
- Konto- bzw. Depotnummer
- Tag der Eröffnung und der Auflösung
- Bezeichnung des konto- bzw. depotführenden Kreditinstituts

Das Register wird mit 10.8.2016 in Betrieb genommen. Bis zum Ablauf des 30.9.2016 ist als Erstübermittlung der Datenstand zum 1.3.2015 und die Änderungen im Zeitraum 1.3.2015 bis 31.7.2016 seitens der Kreditinstitute zu übermitteln.

Die Folgeübermittlungen erfolgen dann monatlich.

■ Auskünfte aus dem Kontenregister

Die Auskünfte aus dem Kontenregister erfolgen ab dem 5.10.2016 elektronisch. Einsehen in das Kontenregister dürfen in bestimmten Fällen Staatsanwaltschaften, Strafgerichte, Finanzstrafbehörden, Abgabenbehörden und das Bundesfinanzgericht. Allen FinanzOnline-Teilnehmern wird nur elektronisch mitgeteilt, welche sie betreffenden Daten im Kontenregister aufgenommen wurden. Wird eine Kontenregistereinsicht von einer Behörde vorgenommen, ist der betroffene Steuerpflichtige über FinanzOnline zu informieren.

Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer

Ein Kleinunternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist ein Unternehmer, der im Inland einen Wohn- oder Geschäftssitz hat und dessen jährliche Nettoumsätze € 30.000,00 nicht übersteigen.

■ Umsatzsteuerbefreiung

Der Kleinunternehmer ist unecht von der Umsatzsteuer befreit – das heißt, er darf keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen und sich für Einkäufe keine Vorsteuer abziehen.

Vorsicht: Wird auf einer Rechnung trotzdem eine Umsatzsteuer ausgewiesen, schuldet der Kleinunternehmer aufgrund der Rechnungslegung den Steuerbetrag dem Finanzamt – außer dem Leistungsempfänger wird eine berichtigte Rechnung gesendet.

Es muss auch keine Umsatzsteuerjahreerklärung abgegeben werden. Die Umsatzgrenze von € 30.000,00 netto (d. h. bei 20 % USt beträgt die Grenze € 36.000,00

brutto) darf innerhalb von fünf Jahren einmal um maximal 15 % überschritten werden.

Wurde diese Toleranzgrenze einmal in Anspruch genommen, kann von ihr erst wieder im fünften Jahr nach der Anwendung Gebrauch gemacht werden.

■ Verzicht auf die Befreiung

Der Kleinunternehmer kann auf diese Umsatzsteuerbefreiung schriftlich verzichten. Das könnte vorteilhaft sein, wenn z. B. hohe Vorsteuerbeträge anfallen würden. Dieser Verzicht ist allerdings bindend für mindestens fünf Jahre.

Unser Tipp: Wenn die Umsätze zu Jahresende beinahe € 30.000,00 betragen und Sie die Befreiung nicht verlieren wollen, kann es Sinn machen, wenn Sie die Umsätze in das Folgejahr verschieben, um den Kleinunternehmerstatus nicht zu verlieren.

Haftung für Bauleistungen

Wenn die Erbringung von Bauleistungen von einem Unternehmen (auftraggebendes Unternehmen) an ein anderes Unternehmen (beauftragtes Unternehmen) ganz oder teilweise weitergegeben wird, so gilt folgende Haftungsregel:

- Das auftraggebende Unternehmen haftet bis zum Höchstausmaß von 20 % des geleisteten Werklohnes. Die Haftung umfasst alle vom beauftragten Unternehmen an den Krankenversicherungsträger zu entrichtenden Beiträge und Umlagen.
- Daneben haftet der Auftraggeber auch für die Abfuhr der Lohnabgaben (Lohnsteuer, DB, DZ) ihrer Subunternehmer bis zur Höhe von 5 % des Werklohnes.

■ Entfall der Haftung

Die oben genannte Haftung entfällt unter bestimmten Voraussetzungen, wenn das beauftragte Unternehmen zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohnes in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste)

geführt wird, oder (wenn dies nicht zutrifft) das auftraggebende Unternehmen 25 % des zu leistenden Werklohnes (Haftungsbetrag) gleichzeitig mit der Leistung des Werklohnes an das Dienstleistungszentrum bei der Wiener Gebietskrankenkasse überweist.

■ Änderung seit 1.1.2016

Aufgrund der Überweisung der Haftungsbeträge ergeben sich Guthaben auf dem Beitragskonto. Seit Jahresbeginn können Auftraggeber-Haftungsguthaben ohne Zustimmung des Unternehmers mit ausstehenden Zahlungen bei anderen Behörden laut Gesetz in folgender Reihenfolge mit Verbindlichkeiten beglichen werden:

- offene Beitragsschulden
- Ansprüche gegenüber dem beauftragten Unternehmen aufgrund einer Haftung
- Zuschlagsleistungen der Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse
- Abgabeforderungen beim Bund

Aus Arbeitskollegen ein Team formen

Höchstleistungen lassen sich nur erbringen, wenn alle gemeinsam an einem Strang ziehen. Es ist nicht selbstverständlich, dass Kollegen, die gemeinsam in einem Büro sitzen, ein Team sind und gemeinsam für dasselbe kämpfen.

Um ein Team zu formen, braucht es gewisse Grundregeln, die für alle Mitarbeiter gelten sollten. Entscheidend ist auch die Größe des Teams. Diese hängt auch davon ab, welche Aufgaben gelöst werden müssen. Ist die Größe geklärt, braucht es noch

- ein gemeinsames, konkretes Ziel, hinter dem alle Teammitglieder mit Motivation und Begeisterung stehen,

- einen Teamleader, der von allen Mitgliedern akzeptiert wird – auch die Aufgaben und Kompetenzen aller anderen Teammitglieder sind im Vorhinein abzuklären, um Missverständnisse zu vermeiden,
- eine funktionierende, offene Kommunikation innerhalb der Gruppe, die vom Teamleader ausgeht und
- Teamgeist – „Nur zusammen schaffen wir es“. Ein persönliches Engagement der Mitglieder für das Team und das gemeinsame Ziel kann nicht erzwungen werden. Hilfreich um den Zusammenhalt im Team zu fördern, sind z. B. Outdoor-Aktivitäten, bei denen die Gruppe gemeinsam an einem Erfolg arbeitet und jeder Einzelne auch den Rückhalt des Teams spüren kann.



Die wichtigsten Absetzbeträge im Überblick

■ Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag

Alleinverdiener ist grundsätzlich jeder Steuerpflichtige, der im betreffenden Kalenderjahr die Familienbeihilfe für mindestens ein Kind für mehr als sechs Monate bezogen hat, mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragener Partner ist und von seinem unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten oder eingetragenen Partner nicht dauernd getrennt lebt oder mehr als sechs Monate mit einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person in einer Partnerschaft lebt.

Alleinerzieher ist, wer mit mindestens einem Kind, für das mehr als sechs Monate Familienbeihilfe bezogen wurde, seit mehr als sechs Monaten nicht in einer Gemeinschaft mit einem (Ehe-)Partner lebt.

Höhe

- mit einem Kind: € 494,00 pro Jahr
- mit zwei Kindern: € 669,00 pro Jahr
- ab drei Kindern: € 220,00 pro Jahr zusätzlich zum Betrag von € 669,00 für jedes weitere Kind

Voraussetzungen

Die Zuverdienstgrenze für Einkünfte des (Ehe-)Partners liegt bei € 6.000,00 pro Jahr. Dazu zählen unter anderem auch:

- Einkünfte aus einem Dienstverhältnis
- steuerfreie Einkünfte wie z. B. Wochengeld
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (auch endbesteuerte)
- steuerpflichtige Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen

Die Absetzbeträge können entweder während des Jahres mit dem Formular E 30 beantragt werden oder am Jahresende in der Arbeitnehmerveranlagung.

■ Kinderabsetzbetrag

Höhe

€ 58,40 pro Monat und Kind

Auszahlung

mit der Familienbeihilfe

Voraussetzungen

Dieser steht grundsätzlich jenem Steuerpflichtigen zu, dem Familienbeihilfe gewährt wird.

Die Kinder halten sich in Österreich, in einem anderen EU-Mitgliedstaat, in einem EWR-Staat oder in der Schweiz auf.

■ Mehrkindzuschlag ab drei Kindern

Höhe

ab dem dritten Kind: € 20,00 pro Monat und Kind

Voraussetzungen

maximales Familieneinkommen: € 55.000,00 pro Jahr (Es zählt das Jahr, das vor dem Kalenderjahr liegt, für das der Antrag gestellt wird.)

■ Unterhaltsabsetzbetrag

Für Steuerpflichtige, die gegenüber nicht haushaltszugehörigen Kindern unterhaltspflichtig sind und für diese keine Familienbeihilfe erhalten.

Höhe

- erstes Kind: € 29,20 pro Monat
- zweites Kind: € 43,80 pro Monat
- jedes weitere Kind: € 58,40 pro Monat

Voraussetzungen

Der gesetzliche Unterhalt muss nachweislich gezahlt werden. Die Kinder leben in Österreich, im EU-/EWR-Raum oder in der Schweiz. Wenn die Kinder in einem Drittland (außer der Schweiz) leben, steht der Unterhaltsabsetzbetrag nicht zu, aber es ist die Hälfte der tatsächlichen Unterhaltskosten als außergewöhnliche Belastung absetzbar.

■ Verkehrsabsetzbetrag seit 1.1.2016

Der Arbeitnehmerabsetzbetrag und der Grenzgängerabsetzbetrag wurden in den Verkehrsabsetzbetrag integriert. Dieser neue Verkehrsabsetzbetrag beträgt € 400,00 jährlich. Bei Anspruch auf ein Pendlerpauschale erhöht sich der neue Verkehrsabsetzbetrag auf € 690,00, wenn das Einkommen des Steuerpflichtigen € 12.200,00 im Kalenderjahr nicht übersteigt. Der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag vermindert sich zwischen einem Einkommen von € 12.200,00 und € 13.000,00 gleichmäßig einschleifend auf € 400,00.

■ Pensionistenabsetzbetrag

Höhe

€ 400,00 jährlich

Einschleifregelung

Er wird bei Einkommen zwischen € 17.000,00 und € 25.000,00 von € 400,00 auf € 0,00 eingeschliften.

■ Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

Höhe

€ 764,00 jährlich

Einschleifregelung

Er wird bei einem Einkommen zwischen € 19.930,00 und € 25.000,00 von € 764,00 auf € 0,00 eingeschliften.

Voraussetzungen

Der Steuerpflichtige ist mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragener Partner und lebt vom (Ehe-)Partner nicht dauernd getrennt.

Der (Ehe-)Partner erzielt Einkünfte von max. € 2.200,00 pro Jahr und der Steuerpflichtige hat keinen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag.

Umsatzsteuervoranmeldungen (UVA)

Abhängig vom Vorjahresumsatz müssen Unternehmer eine Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) entweder monatlich oder vierteljährlich erstellen.

Die UVA muss aufbewahrt und ab Erreichen von bestimmten Grenzwerten an das Finanzamt übermittelt werden.

■ Vorjahresumsatz bis € 30.000,00

- UVA-Zeitraum: vierteljährlich
- UVA-Abgabe: nicht erforderlich
- Unternehmer müssen bei einem Vorjahresumsatz bis € 30.000,00 zwar eine Umsatzsteuervoranmeldung erstellen und bei den Aufzeichnungen des Unternehmens aufbewahren, diese Voranmeldung muss aber nicht beim Finanzamt eingereicht werden (Voraussetzung: Die Vorauszahlungen werden laufend spätestens am Fälligkeitstag entrichtet).

■ Vorjahresumsatz bis € 100.000,00

- UVA-Zeitraum: vierteljährlich
- UVA-Abgabe: erforderlich
- Die vierteljährlichen UVAs sind im Regelfall mittels Finanz-Online abzugeben.
- Unternehmer, für die das Kalendervierteljahr der Voranmeldungszeitraum ist, haben dementsprechend die Zusammenfassende Meldung bis zum Ende des auf das Quartal folgenden Monats abzugeben.

■ Vorjahresumsatz über € 100.000,00

- UVA-Zeitraum: monatlich
- UVA-Abgabe: erforderlich
- Die Umsatzsteuervoranmeldungen sind monatlich an das Finanzamt zu übermitteln.

Umsatzsteuerjahreserklärungen

Der Unternehmer hat nach Ablauf des Kalenderjahres eine Umsatzsteuerjahreserklärung abzugeben. In ihr werden alle monatlichen/vierteljährlichen Umsatzsteuervoranmeldungen eines Jahres zusammengefasst. Sie ist bis 30.4. des Folgejahres einzureichen.

Übermittelt er die Erklärung elektronisch, so verlängert sich diese Frist bis zum 30.6. des Folgejahres. Die elektronische Abgabe ist verpflichtend, wenn der Unternehmer über die

dafür benötigten technischen Voraussetzungen verfügt und der Vorjahresumsatz € 30.000,00 überschreitet. Kleinunternehmer (bis zu einem Umsatz von € 30.000,00) müssen keine Jahreserklärung abgeben.

Nach der Abgabe der Jahreserklärung wird vom Finanzamt ein Steuerbescheid ausgestellt. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Beschwerde erhoben werden.



Onlinemagazin für unsere Abo-Kunden

KLIENTEN-INFO

Neu: Die komplette Ausgabe online im Internet:
<http://www.klientenservice.at/onlineausgabe.php>

VORSCHAU AUF DIE NÄCHSTE AUSGABE

- Bewertung der häufigsten Sachbezüge
- Änderung im Neugründungs-Förderungsgesetz



KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht
für die Praxis

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion

Atikon EDV und Marketing GmbH

Kontakt

Tel.: 0732/611 266-0, Fax 0732/611 266-20

E-Mail: office@klientenservice.at / info@atikon.com

Internet: www.klientenservice.at / www.atikon.com

Richtung:

Unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien, Bilanzbuchhaltern und Buchhaltern bestimmt ist.

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr. Die eigenständige Vervielfältigung der Druckwerke ist untersagt.

Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.